

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Bürgerwind Sinnigen Grundeigentümer 2 GbR, Sinnigen 30, 48369 Saerbeck, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Saerbeck, Flur 3, Flurstück 34 (WEA 1), Flurstück 26 (WEA 2); Flur 2, Flurstück 12 (WEA 3) und Flur 1, Flurstück 25 (WEA 4). Bei den beantragten WEA handelt es sich jeweils um Anlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW.

Von der Bürgerwind Sinnigen Grundeigentümer 2 GbR wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Entsprechend wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen werden ab dem 13.06.2024 bis zum Ablauf des 12.07.2024 während der Dienststunden an nachstehenden Standorten zur Einsicht ausgelegt:

- Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 206
- Stadtverwaltung Hörstel, Dienstgebäude an der Münsterstraße 2, 48477 Hörstel (Riesenbeck), Zimmer 1.05
- Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 502
- Rathaus Zweigstelle, Europa-Viertel am Waldhügel (ehem. Damloup-Kaserne) Gebäude 4, An der Mittelstraße 17, 48431 Rheine, Zimmer E.11
- Technisches Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, Zimmer 15
- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 513

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Gutachten zur Standortteignung/Turbulenzgutachten, Brandschutzkonzept, Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu Abfallmengen/-entsorgung, Angaben zur Eiserkennung, Angaben zum Blitzschutz, Angaben zur Schattenabschaltung und zum Artenschutzsystem.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und den o.g. Gemeinden ab dem 13.06.2024 bis zum Ablauf des 12.08.2024 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender können deren Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 12.09.2024, 10:00 Uhr wird in der Bürgerscheune der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 12, 48369 Saerbeck ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellenden oder der Einwendenden erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretenden der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellenden und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörende am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 03.06.2024
Az.: 566.0002/24/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte